

19./8. 1914.

Freie Fahrt auf den Landesbahnen für vermittelte Arbeiter.

Die Direktion der niederösterreichischen Landesbahnen teilt mit, daß sie den Inhabern von amtlichen Ausweisen, die vom Ministerium des Innern den Arbeitsvermittlungstellen zugemittelt und von diesen ausgefertigt werden, bis auf Widerruf die einmalige freie Fahrt auf ihren Linien gewährt.